

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Bezugspreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 96.

Donnerstag, 27. April 1905, abends.

58. Jahrgang.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsern Lagers freil ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger freil ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen.

Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabejahres bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fleischereihaberin **Wilhelmine Marie Reichelt** geb. Trzastalk in Riesa, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke

der **Schlusstermin**

auf den 25. Mai 1905, vormittags 9 Uhr

bestimmt worden.

Riesa, den 26. April 1905.

Königliches Amtsgericht.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schmiedemeisters **Friedrich Ernst Zocher** in Riesa, Kastanienstraße 47, wird hierdurch aufgehoben, nachdem der im Vergleichstermine vom 16. Februar 1905 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluss vom nämlichen Tage bestätigt worden ist.

Riesa, den 27. April 1905.

Königliches Amtsgericht.

Der erste diesjährige Jahrmarsch in Riesa findet am 30. April, 1. und 2. Mai statt; er beginnt am 30. April mittags 12 Uhr und endigt am 2. Mai mittags 12 Uhr. Das Auspacken, Auslegen und Verkaufen von Waren ist am Sonntag, den 30. April nur von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends gestattet. Am 1. Mai — Montag — ist der Verkauf von Waren ebenfalls nur bis 9 Uhr abends zulässig. Es sind hiernach alle Buden und Verkaufsstände zu schließen:

am 30. April und 1. Mai abends um 9 Uhr
am 2. Mai mittags um 12 Uhr.

Das Aufbauen von Buden soll am 30. April von vormittags 1/11 Uhr an gestattet sein.

Das Stättelgeld haben die Marktverantw. bis Montag mittag in der Stadtkassenexpedition zu entrichten. Wer Montag mittag ohne Quittung über das bezahlte Stättelgeld betroffen wird, wird wegen Hinterziehung mit dem fünffachen Betrage des Stättelgeldes bestraft — § 11 der Marktordnung — Karussell- und Schaubudenbesitzer entrichten das Stättelgeld am Montag nachmittag an den Marktaufsicht — § 12 der Marktordnung — Hausierern und Händlern, welchen Verkaufsstände nicht ausdrücklich angewiesen sind, ist untersagt, auf den Straßen mit Waren sich aufzustellen und zwar auch dann, wenn sie die Waren nicht auf Ständen selbst bieten, sondern in Kisten, Körben, Wagen oder sonst bei sich führen. Dem Aufstellen auf der Straße ist gleich zu achten, wenn Hausierer und Händler, um das Verbot zu umgehen, in der Nähe des Marktes oder auf den Straßen, in denen der Marktverkehr sich vorzugsweise bewegt, mit ihren Waren hin- und hergehen.

Verboten ist ferner:

- das Schreien beim Anpreisen der Waren,
 - das Musizieren auf den Straßen und Plätzen außerhalb des Marktgebietes,
 - aller Bier- und Branntweinschank in Buden und auf Verkaufsständen,
 - die Aufstellung sogenannter Kunstfestel- und anderer Glücksspiele, das Ringen und Plattenwerfen und ähnliche Veranstaltungen.
- Sogenannte Vorkstände, die eine Vorrichtung zur Ueberdachung haben, gelten als Buden, für sie ist deshalb das für Buden festgesetzte Stättelgeld zu bezahlen.

Es haben Aufstellung zu nehmen:

- Sämtliche Händler, die ihre Waren in Buden oder auf Vorkständen zum Verkauf auslegen, sowie die Korbmacher und Wütcher auf dem Albertplatz;
- Schuhmacher und Filzwarenhändler in der Albertstraße;
- Topfwarenhändler in der Straße oberhalb der Parkfreitreppe;
- Gewarenhändler und Schaubudenbesitzer zc. nach Anweisung des Marktmeisters.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 27. April 1905.

Nichtamtlicher Bericht über die Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums Mittwoch den 26. April 1905. Anwesend: stellvert. Vorsteher Herr Rechnungsinспектор Thost und die Herren Freiliche, Ritzsche, Nöthlich, Romberg, Schnauder, Schneider, Schilke, Starke, Wolf und Jänder, sowie Herr Bürgermeister Dr. Dehne und Herr Stadtrat Ayer. Entschuldigt fehlten der Vorsteher Herr Oberamtsrichter Feldner, sowie die Herren Braune, Fischer, Krehshmar, Müller und Schönherr, unentschuldigt Herr Dehmichen. Unter Vorsitz des Herrn Rechnungsinспектор Thost wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt:

1) Das Apostolische Vikariat im Königreiche Sachsen zu Dresden hat für die von ihm vertretene Stiftung zur Erbauung eines Gebäudes für katholischen Gottesdienst und Religionsunterricht hier an der Georgstraße gelegenes Areal erworben und bedarf zur Abrundung des Baulandes und zur Schaffung eines bequemen Zuganges zu der späteren Kirche dringend des der Stadtgemeinde Riesa gehörigen Flurstücks Nr. 994a des Flurbuchs für Riesa vom eingezogenen alten Weidauer Wege mit einem Flächeninhalt von 1,7 Ar.

Das Apostolische Vikariat hat an den Rat die Bitte gerichtet, das bezeichnete Flurstück der Stiftung zur Erbauung eines Gebäudes für katholischen Gottesdienst und Religionsunterricht in Riesa zu Stiftungszwecken unentgeltlich zu überlassen. Der Rat ist geneigt das Flurstück unentgeltlich unter der Voraussetzung abzutreten, daß auf dem Areal eine katholische Kirche erbaut wird. Unter Ablehnung des Ratsbeschlusses wird der Antrag des Herrn Stadtverordneten Romberg zum Beschluß erhoben:

das Areal der katholischen Gemeinde auf vorläufig 15 Jahre zur Anlegung von Familiengärten unentgeltlich zu überlassen und dasselbe dann ins Eigentum der katholischen Gemeinde zu übertragen, wenn innerhalb des genannten Zeitraumes das bezeichnete Flurstück zum Bau der Kirche mit zur Verwendung gelangt.

2) Das Katholische Kirchenbau-Komitee hier hat auf dem Bauplatz für die katholische Kirche sogen. Schrebergärten angelegt und sucht um Ermäßigung des für das zum Sprengen der Gärten erforderlichen Wassers zu zahlen. Der Rat hat beschlossen, das Wasser zu dem für gewerbliches Wasser festgesetzten Preise (15 Pf. pro Kubikmeter) abzulassen und ersucht um Zustimmung. Kollegium tritt dem Ratsbeschlusse nach längerer Debatte bei, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Ermäßigung nur bis auf jederzeitigen Widerruf genehmigt wird.

3) Der Bäcker des zur Schloßbrauerei gehörigen Bierfellers am Elbkei, Emil Joppe, bittet mittelst Besuches vom 27. März ds. Jz. um Ermäßigung des nach dem abgeschlossenen Pachtvertrage auf jährlich 700 Mark festgesetzten Pachtzinses mit Rücksicht auf die im abgelassenen Pachtjahre erzielten geringen Einnahmen auf jährlich 500 Mark. Obwohl der Rat bisfällige Entschliebung hierzu gefaßt hat, ist das Kollegium doch geteilter Ansicht. Nach einiger Debatte wird zu der Vorlage vom Herrn Stadtverordneten Schneider ein Vertagungsantrag gestellt. Derselbe wird unterstützt und zum Beschluß erhoben.

4) Wegen die drohende Einführung von Schiffsabgaben auf der Elbe ist von der Handelskammer zu Dresden eine Eingabe an die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen in Dresden gerichtet und in derselben gebeten worden, im Bundesrate für Erhaltung der Abgabefreiheit der Schifffahrt auf der Elbe einzutreten. Wie viele andere Städte, so hat auch die Stadt Riesa das lebhafteste Interesse an der Freiheit der Elbschifffahrt von Abgaben. In Berücksichtigung dieser Tatsache hat der Rat beschlossen, gegen die Erhebung von Schiffsabgaben zu petitionieren. Das Kollegium tritt dem Ratsbeschlusse einstimmig bei.

5) Anlässlich der Wiederkehr des 100jährigen Todestages Friedrich Schillers (9. Mai 1905) soll auf Vorschlag des Schulausschusses die Schillergabe, welche im Verlage

Marktordnungen für Riesa liegen in der Polizeiwache, im Gasthof zum Kronprinz in der Restauration zur Burg und im Gasthof zum Stern zur Einsichtnahme aus. Den Anweisungen des Marktmeisters und der aufsichtführenden Polizeiorgane ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach § 360 Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs und nach den §§ 33, 33 b, 56 c, 147, 148, 149 der Gewerbeordnung zu bestrafen sind, nach Abschnitt VIII der Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft geahndet; außerdem kann Begewehrung vom Markte erfolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. April 1905.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Rz.

Auf Grund von § 105 b Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung werden für

Sonntag, den 30. April 1905

die Stunden, während welcher in Riesa im **Handelsgewerbe** Geschäften, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, auf zehn vermehrt und zwar

- für den Handel mit Eisen- und Materialwaren und für den Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial von 6 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
- für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, deren fünfständige Beschäftigungszeit auf die Stunden von 11 bis 4 Uhr festgesetzt ist, von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags;
- für solche Geschäfte, Lehrlinge und Arbeiter, die nur in Kontoren beschäftigt werden, von 7 bis 1/9 Uhr vormittags und von 11 bis 1/8 Uhr nachmittags;
- für den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und von zum menschlichen Genuß bestimmten Fettwaren in Fleischereien und Schankwirtschaften von 6 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
- für den Verkauf von geräucherter und anderen Fischwaren von 7 bis 8 Uhr vormittags und von 11 bis 8 Uhr nachmittags.

Während diesen Zeiten darf auch der Gewerbebetrieb in **offenen Verkaufsständen** stattfinden.

Der Verkehr auf dem Jahrmarsch wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. April 1905.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Geilß.

Realprogymnasium.

Die Aufnahmeprüfung für das neue Schuljahr findet

Montag, 1. Mai vorm. 8 Uhr,

in Nr. 1 des Schulhauses an der Kastanienstraße statt.

Riesa, 27. April 1905.

Dr. Göhl.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wird wegen grundhafter Herstellung der Kommunikationsweg von Glaubitz nach Lichtensee-Diefenau-Streumen für den Fahrverkehr vom 28. April bis mit 3. Mai dieses Jahres **gesperrt** und inzwischen bis mit 30. April auf den hinter dem Dorfe liegenden Feldweg und vom 1. bis 3. Mai über Marstieditz-Radewitz verwiesen.

Das unbefugte Befahren des gesperrten Weges wird nach § 366¹⁰ des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Glaubitz, am 26. April 1905.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Zeithain.

Morgen Freitag nachmittag 1 Uhr gelangt das Fleisch einer Kuh zum Verkauf.

Fleisch das Pfund 35 Pfg.

Der Gemeindevorstand.